

## Informationen gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Informationen des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Karlsruhe zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Bewerbungsverfahren.

### 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO ist für das Verarbeiten von Bewerberdaten das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Karlsruhe:

Postanschrift:

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Karlsruhe

Postfach 31 11 80

76141 Karlsruhe

Telefon: 0721 926-3611

[poststelle@cvuaka.bwl.de](mailto:poststelle@cvuaka.bwl.de)

Die Datenschutzbeauftragte des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Karlsruhe erreichen Sie unter folgender E-Mail-Adresse: [datenschutz@cvuaka.bwl.de](mailto:datenschutz@cvuaka.bwl.de)

### 2. Welche Daten von Ihnen werden zu welchen Zwecken verarbeitet?

Wir verarbeiten die Daten, die Sie uns im Zusammenhang mit Ihrer Bewerbung nennen, um Ihre Eignung für die Stelle oder gegebenenfalls andere offene Positionen in unserem Haus zu prüfen und das Bewerbungsverfahren durchzuführen. Insbesondere ergeben sich solche Daten aus den Bewerbungsunterlagen oder einem Vorstellungsgespräch.

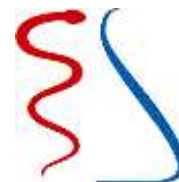
Die rechtlichen Vorgaben für das Auswahlverfahren ergeben sich insbesondere aus Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz, dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz und dem Haushaltsrecht. Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Begründung eines Beamten-/Beschäftigten-/Praktikanten-verhältnisses ist § 15 Landesdatenschutzgesetz in Verbindung mit §§ 83 bis 85 Landesbeamtengesetz.

### 3. Empfänger der personenbezogenen Daten

Ihre Bewerbungsunterlagen werden von der Personalverwaltung gesichtet. Geeignete Bewerbungen werden dann intern an die Verwaltungsleitung und an die Abteilungs- und Fachverantwortlichen für die jeweils offene Position sowie an den Personalrat, an die Beauftragte für Chancengleichheit und gegebenenfalls an die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt weitergeleitet.

Bei Stellenausschreibungen in Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe als personalverwaltende Stelle werden Ihre Bewerbungsunterlagen ferner an die jeweils zuständigen Personalverantwortlichen sowie an die Personalvertretungen im Regierungspräsidium Karlsruhe weitergeleitet.

Bei Stellenausschreibungen des höheren Dienstes werden Ihre Bewerbungsunterlagen ferner an die jeweils zuständigen Personalverantwortlichen sowie an die Personalvertretungen im Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Stuttgart weitergeleitet.



#### **4. Speicherdauer**

Ihre personenbezogenen Daten/Bewerbungsunterlagen werden sechs Monate nach dem Zugang der Ablehnung vernichtet, soweit eine längere Speicherung nicht zur Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

#### **5. Betroffenenrechte**

Ihnen steht ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO) sowie ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO) oder Löschung (Art. 17 DS-GVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) zu.

Ihnen steht ferner ein Beschwerderecht bei dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) Baden-Württemberg zu.

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI BW)

Königstr. 10 a

70173 Stuttgart

Telefon: 0711/61 55 41 - 0

Telefax: 0711/61 55 41 - 15

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/>

#### **6. Pflicht zur Bereitstellung der Daten**

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Rechtmäßigkeit des durchzuführenden Auswahlverfahrens erforderlich. Eine rechtliche Verpflichtung besteht nicht. Das Fehlen von relevanten personenbezogenen Daten in den Bewerbungsunterlagen kann die Nichtberücksichtigung bei der Vergabe des Dienstpostens/der Stelle zur Folge haben. Die rechtlichen Vorgaben für das Auswahlverfahren ergeben sich insbesondere aus Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz, dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz und dem Haushaltsrecht. Danach ist die Auswahlentscheidung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu treffen.